

Wichtige Steueränderungen für 2021

Im Folgenden möchten wir Ihnen einen schnellen Überblick über die u.E. wichtigsten Änderungen der Steuergesetze, die sich u.a. aus dem Jahressteuergesetz 2020 ergeben, verschaffen, ohne auf die mitunter detailreichen Regelungen umfassend einzugehen.

Home-Office-Pauschale

Mit der Home-Office-Pauschale als Teil des Arbeitnehmer-Pauschbetrags wird für die Jahre 2020 und 2021 eine unbürokratische steuerliche Berücksichtigung der Heimarbeit ermöglicht. Die Corona-Pandemie zwingt sehr viele Menschen dazu, ihrer betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit in ihrer Wohnung nachzugehen. Die Neuregelung sieht einen pauschalen Abzug von 5 €/Tag, maximal 600 € im Jahr - das entspricht 120 Heimarbeitstagen - als Betriebsausgaben oder Werbungskosten vor. Die Pauschale wird nur für die Tage gewährt, an denen ausschließlich zu Hause gearbeitet wurde. Fahrtkosten (z.B. Entfernungspauschale) sind für diese Tage grundsätzlich nicht abziehbar; Aufwendungen für eine Jahreskarte für öffentliche Verkehrsmittel, wenn diese in Erwartung der Benutzung für den Weg zur Arbeit erworben wurde, sind davon unabhängig abziehbar. Die Home-Office-Pauschale wird zudem auf den Werbungskostenpauschbetrag angerechnet.

Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld

Die durch das Corona-Steuerhilfegesetz eingeführte begrenzte und befristete Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld wird um **ein Jahr** verlängert. Die Steuerfreiheit gilt damit für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29. Februar 2020 beginnen und vor dem **1. Januar 2022** enden.

Corona-Bonus an Arbeitnehmer

Die Möglichkeit zur steuerfreien Auszahlung eines Corona-Bonus - zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn - wird bis zum **30. Juni 2021** verlängert. Die Ausdehnung des Zeitraums führt **nicht** dazu, dass im ersten Halbjahr 2021 nochmals 1.500 € steuerfrei - zusätzlich zu bereits im Jahr 2020 steuerfreien 1.500 € - ausgezahlt werden dürften.

Alleinerziehende

Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz wurde der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende mit der Anhebung auf **4.008** € mehr als verdoppelt, um ein Zeichen für die besondere Situation von Alleinerziehenden zu setzen und um diese steuerlich zu entlasten, aber befristet.



Teilweise Abschaffung des Solidaritätszuschlags

Ab **2021** entfällt der Solidaritätszuschlag (Soli) für ein Großteil der Bevölkerung. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick zu den Einkommensgrenzen.

Jahreseinkommen (brutto)	Solidaritätszuschlag
Bis	
73.000 EUR (Alleinstehende)	entfällt ganz
151.000 EUR (Verheiratete)	
Zwischen	
ca. 73.000 EUR und 109.000 EUR	
(Alleinstehende)	entfällt teilweise
ca. 151.000 EUR und 221.000 EUR	
(Verheiratete)	
Mehr als	
109.000 EUR (Alleinstehende)	der volle Beitrag fällt an
221.000 EUR (Verheiratete)	

Anmerkung: für Kapitalgesellschaften bleibt der Solidaritätszuschlag unverändert bestehen.

Erhöhung der Entfernungspauschale ab dem 21. Entfernungskilometer

Ab 2021 erfolgt eine Erhöhung der Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte um **5 Cent auf 0,35 €**. Bei den Reisekosten ändert sich nichts. Unverändert können auch im Jahr 2021 0,30 € je gefahrenen Kilometer steuerfrei erstattet oder in der Steuererklärung als Werbungskosten abgezogen werden.

Erhöhung der steuerfreien Sachbezugsgrenze

Bislang blieben gemäß § 8 Abs. 2 EStG Sachbezüge steuerfrei, wenn die sich nach Anrechnung der vom Steuerpflichtigen gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile insgesamt 44 € im Kalendermonat nicht überstiegen. Die Sachbezugsgrenze für alle Beschäftigte wird von 44 € auf 50 € erhöht. Die Neuregelung soll ab dem Jahr 2022 gelten.

Günstig vermieteter Wohnraum

Bei einer verbilligten Überlassung einer Wohnung zu weniger als 66 Prozent der ortsüblichen Miete können Vermieter die auf diesen - entgeltlichen - Anteil entfallenden Werbungskosten von den Mieteinnahmen abziehen. Zum 1. Januar 2021 wird die Grenze für die generelle Aufteilung der Wohnraumüberlassung in einen entgeltlich und in einen unentgeltlich vermieteten Teil auf 50 Prozent der ortsüblichen Miete herabgesetzt. Damit reagiert die Bundesregierung auf die vielerorts steigenden Mieten und das hohe Mietniveau. Vor allem Vermieter, die im Interesse des Fortbestands ihrer oft langjährigen Mietverhältnisse davon Abstand nehmen, regelmäßig (zulässige) Mieterhöhungen vorzunehmen. können auch bei verbilligter Wohnraumüberlassung Einkünfteerzielungsabsicht Mieteinnahmen vollumfänglich ihre von ihren



Werbungskosten abziehen, wenn das Entgelt mindestens 50 Prozent der ortsüblichen Miete beträgt. Für den Grenzbereich zwischen 50 und 66 Prozent der ortsüblichen Miete gibt es gesonderte Regelungen, welche die Prüfung einer **Totalüberschussprognose** betreffen.

Neue einheitliche Gewinngrenze und weitere Verbesserungen für Investitionsabzugsbeträge (§ 7g EStG) ab dem Veranlagungszeitraum 2020

Mit Investitionsabzugsbeträgen können unter bestimmten Voraussetzungen Abschreibungen für künftige Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in ein vor dem Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt liegendes Wirtschaftsjahr vorgezogen werden. Die bislang maßgebenden unterschiedlichen Betriebsgrößengrenzen als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von den Investitionsabzugsbeträgen werden durch eine für **alle Einkunftsarten** geltende **Gewinngrenze von 200.000 €** ersetzt. Dadurch profitieren neben Existenzgründern auch viele weitere kleine und mittelständische Unternehmen von der Steuervergünstigung. Die neue einheitliche Gewinngrenze gilt auch für die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen nach § 7g EStG. Darüber hinaus werden die begünstigten Investitionskosten von **40 auf 50 Prozent** erhöht und **vermietete Wirtschaftsgüter** können künftig uneingeschränkt berücksichtigt werden.

Stärkung von Vereinen und des Ehrenamts

Das Gemeinnützigkeitsrecht wird ab 2021 erheblich entbürokratisiert und digitalisierbarer ausgestaltet. Gerade die Corona-Pandemie zeigt, wie wichtig der Einsatz für Andere ist. Deshalb werden Vereine und Ehrenamtliche gestärkt. Konkret werden

- der Übungsleiterfreibetrag von 2.400 € auf **3.000** € und
- die Ehrenamtspauschale von 720 € auf 840 € erhöht,
- der vereinfachte Spendennachweis bis zum Betrag von 300 € ermöglicht (bisher 200 €),
- die Einnahmegrenze zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb für gemeinnützige Organisationen auf **45.000** € erhöht,
- die Pflicht zur **zeitnahen Mittelverwendung** für kleine Körperschaften abgeschafft und die Mittelweitergabe unter gemeinnützigen Organisationen rechtssicher ausgestaltet sowie
- die Zwecke "Klimaschutz", "Freifunk" und "Ortsverschönerung" als gemeinnützig eingestuft.

Das zentrale Zuwendungsempfängerregister beim Bundeszentralamt für Steuern schafft zukünftig endlich Transparenz in der Gemeinnützigkeit. Öffentlich zugänglich werden damit Informationen darüber, wer sich wo für welche Zwecke einsetzt. Damit können sich sowohl Bürgerinnen und Bürger als auch Unternehmen gezielt, strukturiert und verlässlich informieren, bevor sie spenden.



Mehrwertsteuer-Digitalpaket

Ab dem **1.7.2021** wird die bisher als "Versandhandelslieferung" bekannte Regelung des § 3c UStG als sog. "innergemeinschaftlicher Fernverkauf" reformiert. Der Ort der Lieferung wird weiterhin bei der Lieferung an einen Abnehmerkreis, der keinen innergemeinschaftlichen Erwerb der Besteuerung unterwerfen muss, nach § 3c Abs. 1 UStG dort sein, wo sich der Gegenstand am Ende der Beförderung oder Versendung befindet.

Es ergeben sich aber insbesondere **2 wesentliche Veränderungen**:

- Es gibt **keine** Lieferschwelle in der bisher bekannten Höhe mehr. Es wird lediglich eine für alle Mitgliedstaaten einheitliche Bagatellgrenze i. H. v. **10.000 EUR** (§ 3c Abs. 4 UStG) geben, die zusammen mit der bisher schon bekannten Bagatellgrenze für die Leistungen an Nichtunternehmer i. S. d. § 3a Abs. 5 UStG für die auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen u. a. dort aufgeführte Leistungen gilt. Die Bagatellgrenze gilt nicht pro Land, sondern für die Summe aller unter diese Regelungen fallenden Umsätze.
- Während sich bei der bisherigen Versandhandelsregelung der leistende Unternehmer unter den Bedingungen des § 3c UStG in dem jeweiligen Bestimmungsmitgliedstaat auch unmittelbar registrieren und besteuern lassen musste, wird jetzt die bisher nur für bestimmte sonstige Leistungen geltende "Mini-One-Stop-Shop-Regelung" auf diese Leistungen erweitert dann als "One-Stop-Shop-Regelung". Dies bedeutet, dass der leistende Unternehmer die Besteuerungsverpflichtungen, die sich aus diesen innergemeinschaftlichen Fernverkäufen ergeben, über ein nationales elektronisches Portal abwickeln kann, ohne sich im jeweiligen Bestimmungsland registrieren zu lassen.

Wohnungsbauprämie

Ab 2021 wurde die Einkommensgrenze angehoben. Künftig beträgt diese bei Alleinstehenden **35.000** € und bei Verheirateten beziehungsweise bei Lebenspartnern (nach dem LPartG) **70.000** €. Damit sind ab 2021 mehr Wohnungsbausparer als bisher prämienberechtigt. Je Kalenderjahr werden ab 2021 Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 700 € (Alleinstehend; bisher 512 €) bzw. 1.400 € (Ehegatten; bislang 1.024 €) bezuschusst. Somit beträgt die jährliche Höchstprämie 70 € bzw. 140 € (bis 2020: 45,06 € bzw. 90,11 €).